

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung "Betriebswirt (HWK) / Betriebswirtin (HWK)"

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18.11.2002 und der Vollversammlung vom 03.12.2002 erläßt die Handwerkskammer zu Köln als zuständige Stelle nach §46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit §91 Abs. 1 Nr. 4 a, §106 Abs. 1 Nr. 10 und §106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert am 22. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1117) folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung "Betriebswirt (HWK) / Betriebswirtin (HWK)":

§1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- 1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation und Kompetenz verfügt, um
 1. betriebswirtschaftliche Leitungsfunktionen in kleinen und mittleren Unternehmen wahrzunehmen,
 2. betriebliche Abläufe und Strukturen durch den Einsatz zeitgemäßer Management-techniken an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen und eine entsprechende Personalentwicklung zu betreiben.
 3. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Betriebswirt (HWK) / Betriebswirtin (HWK)".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg bestandene Meisterprüfung in einem Handwerk nachweist.
- 2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- 1) Die Prüfung gliedert sich in die folgenden vier Handlungsfelder:
 1. Betriebswirtschaft:
 - a) Planung und Organisation
 - Betriebsorganisation
 - Arbeitsvorbereitung
 - Zeitwirtschaft und Projektmanagement - Betriebsplanung
 - Materialwirtschaft

b) Rechnungs- und Finanzwesen

- Bilanzanalyse und Erfolgsrechnung
- Betriebsabrechnung und Kalkulation - Finanzierung
- Controlling

c) Marketing

- Marktanalyse und Marketingstrategien - Marktgestaltung
- Verkaufstechnik

2. Volkswirtschaft:

- a) Grundbegriffe der Volkswirtschaft
- b) Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft c) Wirtschaftspolitik
- d) EU-Binnenmarkt

3. Personalmanagement:

- a) Personalwirtschaft
- b) Personalführung
- c) Personalentwicklung

4. Recht:

- a) Bürgerliches Recht
- b) Handelsrecht
- c) Arbeitsrecht
- d) Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- 2) Die Prüfung ist in den Handlungsfeldern Volkswirtschaft, Personalmanagement und Recht schriftlich, im Handlungsfeld Betriebswirtschaft schriftlich und mündlich durchzuführen. Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Präsentation durchgeführt werden. In jedem Handlungsfeld sind mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe pro Handlungsfeld soll fallorientiert gestaltet sein.
- 3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in den vier Handlungsfeldern soll insgesamt zehn Stunden, die Dauer der mündlichen Prüfung 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer/in nicht überschreiten.
- 4) Die schriftliche Prüfung ist in den in §3 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 genannten Handlungsfeldern auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Handlungsfeld und Prüfungsteilnehmer/in nicht überschreiten. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- 1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes entspricht.
- 2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- 1) Die Prüfungsleistungen in den vier Handlungsfeldern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- 2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin in jedem Handlungsfeld eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.
- 3) Innerhalb der Prüfungsbewertung hat das Handlungsfeld Betriebswirtschaft gegenüber den anderen Handlungsfeldern das doppelte Gewicht. Schriftliche und mündliche Prüfung in Betriebswirtschaft sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- 4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muß.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer zu Köln vom 27.01.1995 anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung "Betriebswirt (HWK) / Betriebswirtin (HWK)" treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu Köln "Stimme des Handwerks" in Kraft.

Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum "Betriebswirt des Handwerks" vom 26.07.1996 außer Kraft.

§ 8 Übergangsvorschriften

- 1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften begonnenen Prüfungsverfahren werden auf Antrag des Prüflings nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

- 2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 01.07.2003 zu einer .Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den alten Vorschriften ablegen.

Köln, den 06.12.2002
Handwerkskammer zu Köln
Franz-Josef Knieps
Präsident

Uwe Nehrhoff
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:
Düsseldorf, den 27.12.2002
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hans-Hermann Püls)

in Kraft ab 24.1.2003

Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Betriebswirtin (HWK) / Betriebswirt (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 13.11.2008 und der Vollversammlung vom 01.12.2008 beschließt die Handwerkskammer zu Köln als zuständige Stelle nach § 42 a Handwerksordnung, §§ 54, 71 Abs. 1 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 931) in Verbindung mit §§ 91 Abs.1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr.10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I 1998, S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I 2007, S. 2246) die folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Betriebswirtin (HWK) / Betriebswirt (HWK)“ vom 24.01.2003.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§2 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt hat

oder

eine mit Erfolg abgelegte staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung an einer auf eine Berufsausbildung aufbauenden technischen Fachschule nachweist

oder

eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule bestanden hat

oder

eine mit Erfolg abgelegte Aufstiegsfortbildungsprüfung zum Fachwirt oder Fachkaufmann oder eine vergleichbare kaufmännische Fortbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz nachweist.

Ausgefertigt

Köln, 01.12.2008

Handwerkskammer zu Köln

Franz-Josef Knieps
Präsident

Dr. Ortwin Weltrich
Hauptgeschäftsführer

Die Änderung der Rechtsvorschriften wurde am 21.01.2009 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (durch i.A. Dr. Michael Heidinger) in Düsseldorf genehmigt.

Sie wurde am 19.02.2009 im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu Köln „Stimme des Handwerks“ veröffentlicht und trat in Kraft.